

Einfache Anfrage Lüthi-St.Gallen vom 3. April 2018

Die Schweiz hat ein neues Kindesunterhaltsrecht – was gilt nun bei der kantonalen Alimentenbevorschussung?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Mai 2018

Sonja Lüthi-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 3. April 2018 nach den Auswirkungen der neuen Bestimmungen zum Kindesunterhalt für die Alimentenbevorschussung. Sie möchte wissen, wie die Regierung die Rechtslage bezüglich der Bevorschussung des Betreuungsunterhalts beurteilt und ob sie beabsichtigt, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen diesbezüglich zu präzisieren oder Empfehlungen zuhanden der Gemeinden zu formulieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit dem 1. Januar 2017 gilt das neue Kindesunterhaltsrecht. Mit diesem wurde der Unterhaltsanspruch des Kinds gestärkt, indem dieser allfälligen übrigen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vorgeht (Art. 276a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [SR 210; abgekürzt ZGB]). Darüber hinaus wird bei der Festlegung des Unterhaltsanspruchs des Kinds nicht mehr nur sein Barbedarf berücksichtigt, sondern auch die Kosten für die Kinderbetreuung (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Bisher waren diese Betreuungskosten im Rahmen des nahehelichen Unterhalts geschuldet, wodurch Kinder nicht-verheirateter Paare benachteiligt wurden.

Kommt der verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist der Kanton gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB verpflichtet, die berechtigte Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs (Inkassohilfe) zu unterstützen. Zudem kann der Kanton nach Art. 131a Abs. 2 ZGB vorsehen, die geschuldeten Beiträge zu bevorschussen. Im Kanton St.Gallen sind die Grundsätze dieser Alimentenbevorschussung im Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) geregelt. Demnach sind die Gemeinden für die Inkassohilfe und die Bevorschussung zuständig. Bevorschusst wird der Unterhaltsbeitrag bis zum Betrag der höchsten Waisenrente (Art. 4 Abs. 1 GIVU), also derzeit höchstens Fr. 940.– je Monat. Damit befindet sich der Kanton St.Gallen im Durchschnitt – die meisten Kantone stellen bei der Obergrenze auf diesen Betrag ab. Einzig im Kanton Zug wird ein wesentlich höherer Betrag bevorschusst.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie beschrieben ist der Zweck des neuen Kindesunterhaltsrechts neben der Abschaffung der Ungleichbehandlung von Kindern nicht verheirateter Paare die Stärkung des Unterhaltsanspruchs des Kinds. Diese Stärkung wird dadurch erreicht, dass der Betreuungsunterhalt neu dem Kindesunterhalt zugerechnet wird. Nach Ansicht der Regierung ist es unbestritten, dass allein schon aufgrund dieses Kernanliegens der Revision sowohl Bar- als auch Betreuungsauslagen zu bevorschussen sind. Der zu bevorschussende Betrag wird indes dadurch selten höher ausfallen, da Fr. 940.– im Normalfall nur wenig mehr als die Barauslagen des Kinds zu decken vermögen. Damit das neue Kindesunterhaltsrecht seine Wirkung entfalten kann, wäre daher eine Erhöhung der Bevorschussungsgrenze zu prüfen.

Auf das finanzielle Risiko der Gemeinden hat die Neuregelung indes keinen Einfluss. Ist das Alimenteninkasso nicht erfolgreich, muss der bevorschusste Unterhalt zwar durch die Ge-

meinde getragen werden. Bevorschusst die Gemeinde den Unterhalt aber nicht, sind die betroffenen Familien in aller Regel auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Die Leistungen für das Kind sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} Bst. c des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) nicht rückerstattungspflichtig. Die Gemeinde trägt die Kosten somit in beiden Fällen, insgesamt sind bevorschusste Beiträge aber eher eintreibbar.

2. Die Erarbeitung von Empfehlungen liegt grundsätzlich nicht im Aufgabenbereich der Regierung. Das Amt für Soziales im Departement des Innern unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der Sozialhilfe. Es stellt den Gemeinden ein «Merkblatt über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und die Inkassohilfe für minderjährige und volljährige Kinder sowie die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Erwachsene»¹ zur Verfügung. Dieses wurde den neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst, die vorliegende Fragestellung wurde darin aber nicht explizit aufgegriffen. Das Amt für Soziales wird prüfen, ob das Merkblatt diesbezüglich anzupassen ist.
- 3./4. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen besteht grundsätzlich kein Anlass zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über die Alimentenbevorschussung. Nach wie vor zu bevorschussen sind die in einem gerichtlichen Urteil oder behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzten Unterhaltsbeiträge. Im Rahmen des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (22.18.11) schlägt die Regierung aber eine entsprechende Präzisierung in Art. 2 Abs. 1 Bst. a GIVU vor, wonach die zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge den Bar- und den Betreuungsunterhalt umfassen.

¹ www.soziales.sg.ch → Sozialhilfe → Alimentenbevorschussung.